

~~Zum Senatshof des BGH~~

IX ZB 61/75

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Liliane D. [REDACTED],
[REDACTED], Avenue des G. [REDACTED], F. [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thum, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist (§§ 223 Satz 1, 220 Abs. 1 ZPO) wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1974 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsurteil wurde der Klägerin am 17. Oktober 1974 zugestellt. Am 15. Januar 1975 ging beim Berufungsgerecht die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Die Beschwerdeschrift war von Rechtsanwalt K. [REDACTED] unterschrieben, der seit 1974 mit Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] eine Anwaltssozietät bildet. Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] habe am 6. Januar 1975 die Zulassungsbeschwerde auf 111 Band diktiert. Da nur er selbst in der Kanzlei für die Beschwerdeschrift zustimmungsberechtigt gewesen sei, habe er gleichzeitig mit dem Diktat in die Handakte auf Notizbogen folgenden Vermerk für die schreibende Sekretärin gefertigt: "Revisionsbeswerde! Achtung! Frau M. [REDACTED], Schriftsatz an BGH bitte Chef unterschreiben lassen." Frau M. [REDACTED] schreibe speziell für Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] die von diesem diktierte und zu unterzeichnende Post, während für Rechtsanwalt K. [REDACTED] eine weitere Bürosekretärin und langjährige Fachkraft, Frau Z. [REDACTED], die Post schreibe und zur Vorlage bringe. Da Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] am 12. Januar 1975 für einige Tage dienstlich habe verreisen müssen, habe er noch zusätzlich vermerkt, daß ihn die am 6. Januar 1975 diktierten Sachen spätestens bis zum 10. Januar 1975 zur Unterschrift vorzuliegen seien.



- 4 -

Am 7. Januar 1975 habe Frau Roche neben der als Eilsache vorgezogenen sofortigen Beschwerde auch andere Post von Diktatbändern des Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED] geschrieben und zwecks Unterzeichnung durch ihn auf ihren Schreibtisch bereitgelegt. Frau R. [REDACTED] sei jedoch am frühen Nachmittag dieses Tages plötzlich von einem starken Unwohlsein befallen worden, so daß sie bereits gegen 15 Uhr das Büro verlassen habe, ohne weitere Anweisungen an ihre Mitarbeiterin zu geben.

Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] habe an diesem Tage bis zum Abend mit Klienten gesprochen. Da er sich bisher stets auf eine sachgerechte und ordnungsgemäße Bearbeitung von ihm verfügbarer Maßnahmen durch Frau R. [REDACTED] habe verlassen können und nicht gewußt habe, daß die Beschwerdeschrift am 7. Januar 1975 von ihr bereits geschrieben worden sei, habe er keine weitere Kontrolle über diesen Schriftsatz ausgeübt, zumal er seine Vorlage zur Unterschriftsleistung auch erst in den nächsten Tagen erwartet habe (Rechtsmittelfristablauf 17. 1. 1975). Nach dem krankheitsbedingten Weggang von Frau R. [REDACTED] habe jedoch Frau Z. [REDACTED] deren Post mit der von ihr selbst für Rechtsanwalt Kaiser gefertigten zusammen in einen Korb gelegt und ihm Rechtsanwalt K. [REDACTED] wegen der Verhinderung von Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] durch die Mandantenbesprechung zur Unterschrift vorgelegt. Von der besonderen Verfügung in der Sache der Klägerin habe Frau Z. [REDACTED] keine Kenntnis gehabt. Rechtsanwalt K. [REDACTED] habe vertrauensvoll darauf, daß ihm, wie in der Praxis üblich, nur die von ihm diktierte Post zur Unterschrift vorgelegt werde, den Schriftsatz vom 7. Januar 1975 zusammen mit einer Vielzahl weiterer Unterlagen unbelesen unterzeichnet.

Entsprechend seiner besonderen Weisung sei Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] am 10. Januar 1975 auch die Akte der Klägerin nochmals vorgelegt worden. Dabei habe er festgestellt, daß die Beschwerdeschrift am 7. Januar 1975 geschrieben und abgeschickt worden sei. Da er selbst täglich bis zu 100 Schriftsachen und Briefe unterzeichne, sei ihm nicht eingefallen, daß die Beschwerdeschrift nicht von ihm unterzeichnet sein könnte. Daher habe er in der Akte vermerkt: "Gesehen, Schriftsatz ist raus, gez. R. [REDACTED], 12.1.75".

Frau H. [REDACTED] und Frau Z. [REDACTED] bestätigten eidesstattlich diese Angaben. Frau Z. [REDACTED] gab dazu an, daß sie die von Frau H. [REDACTED] geschriebenen und auf deren Schreibtisch liegenden Sachen zusammen mit den von ihr für Rechtsanwalt K. [REDACTED] geschriebenen Briefen diesen zur Unterschrift vorgelegt habe, in der Annahme, es sei gleichgültig, wer hier unterzeichne. Rechtsanwalt Kaiser rühmte in seiner eidesstattlichen Versicherung ein, daß die Unterschriftsleistung durch ihn am 7. Januar 1975 ohne Prüfung des in Frage stehenden Schriftsatzes erfolgt sei, weil er Frau Z. [REDACTED] die für sie bestimmten Diktatsachen zum Schreiben gegeben habe und sich darauf habe verlassen können, daß ihm nur solche Post zur Unterschriftsleistung am 7. Januar 1975 vorgelegt worden sei. Da Mandantenaprechtstag gewesen sei, könne er nicht ausschließen, daß er die Unterschrift geleistet habe, als Klienten bei ihm im Zimmer gewesen seien. Er habe die gesamte für ihn bestimmte Post hintereinander weg unterzeichnet, ohne die einzelnen Briefe und Schriftsätze nochmals zu prüfen. Er habe dies auch getan in Vertrauen auf die seit Jahren ordnungsgemäße Fertigung seiner Diktatschriften durch Frau Z. [REDACTED].

- 6 -

Vorsorglich genehmigte Rechtsanwalt Dr. M [REDACTED] die Unterschriftsleistung durch Rechtsanwalt K [REDACTED], da dieser anstelle des Rechtsanwalts S [REDACTED] schon zum Zeitpunkt des noch schwebenden BEO-Verfahrens als Sozius in die hiesige Praxis eingetreten sei und insoweit auch seine Vollmacht bestanden habe. Hierzu legte er eine Vertretungs- und Prozeßvollmacht der Klägerin vom 3. Januar 1975 vor, die auch auf Rechtsanwalt K [REDACTED] ausgestellt ist.

Die für die Klägerin beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegte sofortige Beschwerde vom 7./15. Januar 1975 ist unzulässig, weil Rechtsanwalt K [REDACTED] weder beim Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassen war noch die Klägerin vor dem Landgericht in dieser Sache vertreten hatte. Er konnte deshalb die Klägerin im Beschwerdeverfahren nach § 220 BEO nicht vertreten (§§ 224 Abs. 2, 4, 209 Abs. 1 BEO, § 78 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt Dr. M [REDACTED] kann diesen Mangel der Postulationsfähigkeit auch nicht dadurch heilen, daß er nachträglich die Unterschrift des Rechtsanwalts K [REDACTED] unter der Beschwerdeschrift vom 7./15. Januar 1975 genehmigt. Die Beschwerdeschrift nach § 220 Abs. 1 BEO ist ein bestimmender Schriftsatz und muß als solcher von einem zur Vertretung des Beschwerdeführers befugten Rechtsanwalt eigenhändig unterzeichnet sein (vgl. BGH RZW 1971, 328). Der Prozeßbevollmächtigte kann, auch für einzelne dem Anwaltszwang unterliegende Prozeßhandlungen, seine Vertretung nur auf einen Rechtsanwalt übertragen, der in dem betreffenden Verfahren selbst zum

Prozessbevollmächtigten bestellt werden kann (§ 52 Abs. 1 BRAO). Da Rechtsanwalt K. von Rechtsanwalt Dr. M. prozessrechtlich nicht wirksam bevollmächtigt werden konnte, als dessen Vertreter die Beschwerdeschrift zu unterschreiben, konnte er auch nachträglich dessen Unterschriftsleistung nicht durch Genehmigung wirksam machen. Aus BGR NJW 1971, 1749 kann die Klägerin für ihren Fall nichts herleiten. Denn dort ging es nicht darum, ob der für die Unterschrift vorgesehene Sozius postulationsfähig war, sondern ob der in der Sache tätig gewordene Anwalt besondere Vorsorge treffen mußte, daß die Berufungsschrift infolge seiner eigenen Abwesenheit von dem Sozius auch tatsächlich unterschrieben wurde, bevor sie herausging.

Die am 11. März 1975 eingelegte und von Rechtsanwalt Dr. M. unterzeichnete Beschwerde ist verspätet. Das Berufungsurteil ist der Klägerin am 17. Oktober 1974 gemäß § 209 Abs. 1 BEG, § 212 a ZPO wirksam zugestellt worden. Die Beschwerdefrist von drei Monaten (§§ 223 Satz 1, 220 Abs. 1 Satz 1 BEG) war somit am 11. März 1975 bereits abgelaufen.

Das Wiedereinsetzungsgesuch der Klägerin ist nicht begründet.

Wiedereinsetzung kann nur gewährt werden, wenn ein unabwendbares Ereignis die Klägerin gehindert hat, die sofortige Beschwerde rechtzeitig einzulegen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 233 Abs. 1 ZPO aF). Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn es durch die äußerste, den Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert

werden können (BOH NW 1969, 355). Ein in der Außer-
achtlassung dieser Sorgfalt bestehendes Verschulden
eines Vertreters muß die Partei sichzurechnen lassen
(§ 209 Abs. 1 DRG, § 233 Abs. 2 ZPO aF). Beauftragt eine
Partei uneingeschränkt eine Anwaltssozietät, so sind alle
der Sozietät angehörenden Rechtsanwälte Vertreter der
Partei im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO aF, auch wenn nur
einer der Anwälte die Sache bearbeitet hat (BOH NW 1973,
394).

Die Partei hat dazutun, daß weder sie noch ihr
Vertreter die Vernehmung der Frist verschuldet hat.
Dazu ist das Vorbringen der Klägerin nicht geeignet.
Der von der Klägerin gleichfalls bevollmächtigte Rechts-
anwalt K. mußte wissen, daß im Verfahren nach dem
Bundesentschließungsgesetz besondere Vorschriften für
die Vertretung durch Rechtsanwälte bestehen (§ 324 BEG)
und daher bestimmende Schriftsätze nur von dem dazu be-
fugten Rechtsanwalt unterzeichnet werden dürfen. Ein
Rechtsanwalt genügt seiner Sorgfaltspflicht nicht,
wenn er die ihm zur Unterschrift vorgelegte Post unbe-
sehen unterschreibt. Jedenfalls mußte Rechtsanwalt
M. prüfen, ob unter den vorgelegten Sachen bestim-
mende Schriftsätze waren und ob er hierfür jeweils
zeichnungsberechtigt war. Er hätte dann schon durch
den Vermerk des Rechtsanwalts Dr. M. ohne wei-
teres feststellen können, daß die Beschwerdeschrift der
Klägerin nur Rechtsanwalt Dr. M. unterzeichnen
durfte. Insbesondere durfte er sich nicht darauf ver-
lassen, daß Frau Z. ihm nur Schriftsätze zur Unter-
schrift vorlegen würde, für die erzeichnungsberechtigt
war. Denn den Mikroangestellten einer Anwaltssozietät

kann niemals die Verantwortung für die Unterzeichnung eines Schriftsatzes durch den jeweils "richtigen" Rechtsanwalt übertragen werden (BGH HR 1973, 394).

Mai

Zorn